OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606162/2/JP

Datum:
Linz, 27. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des D-E P, N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Juli 2023, GZ: BHLL/923100058890/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen Punkt 1 des Straferkenntnisses wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde gegen Punkt 2 des Straferkenntnisses wird stattgegeben und die verhängte Strafe auf 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage und 7 Stunden) gesenkt.

III. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

IV. Der Beitrag für die Kosten des behördlichen Verfahrens wird auf 110 Euro gesenkt. Der Ersatz der Barauslagen bleibt in der vorgeschriebenen Höhe aufrecht.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I./II. 1.1. Mit Straferkenntnis vom 17. Juli 2023 wurde über den Beschwerdeführer 1. gemäß § 99 Abs 1b StVO eine Strafe in der Höhe von 800 Euro (Ersatzfreiheitstrafe 7 Tage) verhängt, weil er den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X am 25. Mai 2023 um 20:30 Uhr in der Gemeinde Pernau, Linzer Straße, B1, Höhe Straßenkilometer 205,506, Richtung Westen, in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat und dadurch § 99 Abs 1b iVm § 5 Abs 1 StVO verletzt hat und 2. gemäß § 99 Abs 2d StVO eine Strafe in der Höhe von 440 Euro (Ersatzfreiheitstrafe 3 Tage 10 Stunden) verhängt, weil er an diesem Ort zu dieser Zeit mit diesem PKW die im angeführten, außerhalb des Ortsgebietes liegenden Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 49 km/h überschritten hat und dadurch § 52 lit a Z 10a StVO verletzt hat.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Beschwerde richtet sich ausdrücklich gegen die Höhe der Strafe. Der Beschwerdeführer gebe zu, dass er zu schnell gefahren sei. Er habe zum Zeitpunkt der Kontrolle aber nichts konsumiert, sondern zuletzt 40 Stunden vor der Kontrolle und es tue ihm leid, dass noch ein Restwert im Blut war. Auch bezüglich der Geschwindigkeit wolle er sich entschuldigen. Er bitte darum, die Strafhöhe herabzusetzen. Er sei derzeit ohne Arbeit und versuche sich mit der Unterstützung von Streetwork und anderen Hilfsangeboten seinen Lebensalltag wieder aufzubauen.

1.3. Mit Schreiben vom 25. August 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs 3 Z 2 VwGVG).

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 25. Mai 2023, 20:30 Uhr, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen X in 4600 Pernau, Linzer Straße, B1, Höhe Straßenkilometer 205,506, Richtung Westen und befand sich dabei in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. Außerdem hat der Beschwerdeführer im angeführten Bereich, welcher außerhalb des Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 49 km/h überschritten.

Der Beschwerdeführer ist derzeit arbeitslos und versucht seine Angelegenheiten mit Hilfe von Streetwork und anderen Hilfsangeboten besser zu regeln. Betreffend den Beschwerdeführer scheint laut behördlichem Akt eine nicht einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung auf.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen. Der Sachverhalt wurde an keinem Punkt des Verfahrens vom Beschwerdeführer bestritten und es zeigt sich der Beschwerdeführer in der Beschwerde geständig und reuig. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet, ist der Schuldspruch des Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 5 Abs 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen.

Gemäß § 99 Abs 1b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

§ 52 lit a Z 10a StVO lautet:



„Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens

verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften."

Gemäß § 99 Abs 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

3.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Inhalt des Rechtsmittels in der Gesamtheit dafür maßgebend, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Bestrafte auch den Schuldspruch bekämpft hat (vgl VwGH 26.1.2007, 2006/02/0252, mwN). Bei der Beurteilung des Umfangs einer Beschwerde ist der Umstand maßgebend, ob „ausdrücklich nur" das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird. Im Zweifel hat die Behörde davon auszugehen, dass sich die Beschwerde gegen die gesamte Strafverfügung richtet (vgl zu all dem näher VwGH 23.3.2016, Ra 2015/02/0247).

Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerde ausdrücklich und unzweifelhaft ausschließlich die Herabsetzung der Strafe. Die Erfüllung des objektiven und subjektiven Tatbestandes wurde im Verfahren in keiner Weise bestritten, sondern vom Beschwerdeführer vielmehr ausdrücklich zugestanden, indem er ausführt, die Tatbegehung zu bereuen und sich dafür entschuldigt. Durch die Einschränkung der Beschwerde auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist "Sache" des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nur mehr die Straffrage. Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden. Dem erkennenden Gericht ist es verwehrt, über die Schuld des Beschwerdeführers abzusprechen (vgl etwa VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).

3.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

3.4. Zu Punkt eins des Straferkenntnisses wird festgehalten, dass es sich bei der von der belangten Behörde bereits um die gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe für derartige Übertretungen handelt.

Hinsichtlich Punkt zwei des angefochtenen Straferkenntnis bzw. der Höhe der Strafe, die für diese Übertretung verhängt wurde, wird festgehalten, dass die belangte Behörde die prekären finanziellen Verhältnisse, in denen sich der Beschwerdeführer derzeit befindet, aus Mangel an Informationen nicht berücksichtigen konnte, dies jedoch nunmehr mit der Senkung der Strafe nachgeholt werden soll. Der Beschwerdeführer ist derzeit arbeitslos und bemüht, seine Lebensumstände unter Zuhilfenahme von diversen Hilfsangeboten zu verbessern. Weiters soll darüber hinaus mildernd berücksichtigt werden, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerde deutliche Reue hinsichtlich seiner Taten zeigt.

Unter Abwägung der dargestellten Umstände ist es gerechtfertigt und geboten, die verhängte Geldstrafe auf 300 Euro herabzusetzen und die Ersatzfreiheitsstrafe in angemessenem Verhältnis zur nunmehrigen Geldstrafe mit 2 Tage und 7 Stunden entsprechend anzupassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass diese Strafe aus spezialpräventiver Sicht ausreicht, um den Beschwerdeführer in Hinkunft von derlei Übertretungen abzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

III./IV. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nur teilweise durchgedrungen ist, waren die Kosten für das Beschwerdeverfahrens mit 160 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) vorzuschreiben.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 110 Euro (= 10 % der neu bemessenen

Geldstrafen, mindestens jedoch 10 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar